



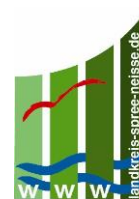
Merkblatt zur Düngeverordnung

- Auszüge, ohne Gewähr -

1. Düngedarfsermittlung (DBE)

„wesentliche Nährstoffmenge“: eine zugeführte Nährstoffmenge je ha und Jahr von mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat

<p>Düngedarfsermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Stickstoff als kultur- und standortbezogene Obergrenze - für Phosphat - §§ 3, 4 	<p>Vor dem Aufbringen von „wesentlichen Nährstoffmengen“ an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln und zu dokumentieren.</p> <p>Stickstoff gemäß Anlage 4 DüV, daneben können aber auch andere Methoden zugelassen werden, wenn sich dadurch kein höherer N-Düngedarf ergibt</p> <p>Phosphat unter Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Phosphatbedarfs des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten (dabei sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 zu berücksichtigen) und - der im Boden verfügbaren Phosphatmenge sowie der Nährstofffestlegung zu ermitteln. Dies kann auch im Rahmen der Fruchtfolge erfolgen. <p>Wenn das Bodenuntersuchungsergebnis im Durchschnitt 20 mg Phosphat je 100 g Boden (CAL-Extrakt) oder 25 mg Phosphat je 100 g Boden (DL-Extrakt) oder 3,6 mg Phosphor je 100 g Boden (EUF-Verfahren) überschreitet, darf Phosphat maximal in Höhe der Phosphat-Abfuhr aufgebracht werden.</p>
<p>Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 Abs. 3 	<p>DBE nicht erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Flächen</u> mit Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- und Obstbauflächen sowie Flächen, die zur Erzeugung schnell wüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen 2. <u>Flächen</u> mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall aus tierischen Wirtschaftsdüngern bis max. 100 kg N/ha & Jahr und keiner zusätzlichen Stickstoffdüngung 3. <u>Betriebe</u>, die auf keinem Schlag „wesentliche Nährstoffmengen“ ausbringen 4. <u>Betriebe</u>, die abzüglich der Flächen unter 1. und 2. weniger als 15 ha landw. genutzte Fläche bewirtschaften, die höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen <u>und</u> bei denen nicht mehr als 750 kg Gesamt-N/ha aus tierischen Wirtschaftsdüngern anfallen <u>und</u> die keine überbetriebl. anfallenden Wirtschaftsdünger und Gärrückstände übernehmen und ausbringen. 5. im Falle der Phosphatdüngedarfsermittlung für Schläge < 1ha



<p>Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen - § 4 Abs. 4</p>	<p>Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln.</p> <p>Stickstoff Für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine repräsentative Bodenuntersuchung (z. B. Nmin) oder - Übernahme amtlicher Vergleichswerte. <p>Ausgenommen: Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau. Wird im selben Jahr eine Gemüsekultur nach einer Gemüsekultur angebaut, ist die im Boden verfügbare Stickstoffmenge durch repräsentative Proben zu ermitteln.</p> <p>Phosphat Im Rahmen einer Fruchtfolge, mind. alle 6 Jahre, je Schlag ab 1 ha durch eine repräsentative Bodenuntersuchung. Ausgenommen: Reine Weideflächen ohne zusätzliche N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen.</p>
<p>Ermittlung der Nährstoffgehalte der Düngemittel - § 3 Abs. 4</p>	<p>Vor der Düngung muss der Nährstoffgehalt an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat von allen Düngemitteln bekannt sein: entweder durch vorgeschriebene Kennzeichnung, Untersuchung oder durch Verwendung von amtlichen Richtwerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werte nach Anlage 1 Tabelle 1 und Anlage 2
<p>Berücksichtigung der N-Ausnutzung eingesetzter Düngemittel im Jahr der Anwendung - § 3 Abs. 5</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mineralische Düngemittel: Enthaltene Gesamt-N-Menge muss in voller Höhe (= 100 %) angesetzt werden. - Organische oder organisch-mineralische Düngemittel: Es sind die Werte nach Anlage 3, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium N anzusetzen. - Für in Anlage 3 nicht genannte Düngemittel sind die anzusetzenden Werte bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LELF) zu erfragen
<p>Umsetzung des errechneten Düngebedarfs bei der Düngung - § 3 Abs. 3</p>	<p>Der ermittelte Düngebedarf (Obergrenze) darf im Rahmen der geplanten Düngung – auch in Summe der Teilgaben – nicht überschritten werden. Überschreitung um max. 10 % nur zulässig, wenn höherer Bedarf aufgrund nachträglich eingetretener Ereignisse nachgewiesen wird (Bestandsentwicklung, Witterungsereignisse).</p>

2. Generelle Vorgaben für die Anwendung

von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und/oder Phosphat (mehr als 1,5% Stickstoff oder 0,5% Phosphat in der TM)

<p>Boden ist nicht aufnahmefähig - § 5 Abs. 1</p>	<p>Generelles Aufbringungsverbot, wenn der Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überschwemmt, - wassergesättigt, - gefroren und/oder - schneebedeckt ist.
--	---



	<p>Ausnahme: Kalkdünger mit < 2 % Phosphat-Gehalt dürfen auf gefrorene Böden aufgebracht werden, wenn ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.</p>
<p>Flächen entlang von Gewässern - § 5 Abs. 2 - § 13a Abs. 5 i.V.m. § 13a Abs. 3 S. 2 Nr. 4</p>	<p>Direkter Eintrag oder ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer sowie auf benachbarte Flächen, insbesondere schützenswerte natürliche Lebensräume, ist zu vermeiden.</p> <p>In Brandenburg existiert keine Ausweisung mit Phosphat belasteter Gebiete, daher sind die erweiterten Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen nach Paragraph 13a Absatz 5 in Verbindung mit Paragraph 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 einzuhalten:</p> <p>Düngeverbot: <u>Ebene Flächen:</u> Innerhalb 3m (Mindestabstand zur Böschungsoberkante bei geregelter Streubreite) → GLÖZ 4 Innerhalb 5m (Mindestabstand zur Böschungsoberkante bei ungeregelter Streubreite)</p> <p><u>Bei Hanglage:</u> Grundsätzlich: innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten (§ 38a WHG)</p> <p>> 5% bis < 10% innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante: 3 m > 10% bis < 15% innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante: 10 m > 15% innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante: 10 m Weitere Bewirtschaftungsauflagen beachten!</p> <p>Siehe auch Hinweise zu Gewässerabständen vom LELF</p>

3. Spezielle Vorgaben für die Anwendung bestimmter Düngemittel

<p>Unverzügliches Einarbeitungsgebot - § 6 Abs. 1 und 2</p>	<p>Organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschl. Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N sowie Harnstoff ohne Ureasehemmstoff müssen auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 Stunde nach Beginn der Aufbringung eingearbeitet werden. Ausnahme: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost und z.B. Jauche bei einem nachgewiesenem TS-Gehalt < 2 %.</p>
<p>Ausbringtechnik und Aufbringverfahren - § 6 Abs. 3</p>	<p>Ausbringtechnik muss den allg. anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Aufbringverfahren: Für flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N gilt: bei bestelltem Ackerland und auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist nur noch eine streifenförmige Aufbringung auf den Boden oder Injektion in den Boden erlaubt.</p>
<p>Betriebliche N-Obergrenze - § 6 Abs. 4</p>	<p>Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sind im Betriebsdurchschnitt der LN insgesamt bis zu 170 Gesamt-N je ha und Jahr nach Stall- und Lagerverlusten zulässig. Bei Kompost 3-jährige Betrachtung.</p>

	Bei der Berechnung dürfen Flächen mit Düngeverboten oder -beschränkungen nicht bzw. nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. Vertragsnaturschutzflächen.
Sperrfristen - § 6 Abs. 8 und 9	gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen N- und P-Gehalten Siehe Übersicht zu den Sperrzeiten vom LELF
Anwendungsbeschränkungen und -verbote - § 7	<ul style="list-style-type: none"> - keine Anwendung entgegen Anwendungsbeschränkungen - Düngemittel mit Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl sind auf landwirtschaftlich genutztem Grünland, Dauergrünland sowie zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboden und auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen sofort einzuarbeiten - Düngemittel mit Kieselgur sind auf bestelltem Ackerland, Grünland, Dauergrünland, im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obstanbau vorgesehen sind, verboden und auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen generell sofort einzuarbeiten. - Anwendung trockener Düngemittel mit Kieselgur ist verboten - Die Anwendung flüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ist zur Kopfdüngung im Gemüsebau verboden. Die genannten Wirtschaftsdünger sind nur gestattet, wenn zwischen Anwendung und Ernte der Gemüsekultur mindestens 12 Wochen liegen. - Ammoniumcarbonat darf nicht als Düngemittel angewandt werden.

4. Aufzeichnungen

Ausnahmen	Aufzeichnungen sind nicht erforderlich für Betriebe oder Flächen, die von der DBE befreit sind.
Aufzeichnungen vor der Düngung - § 10 Abs. 1	vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen: <ul style="list-style-type: none"> - der ermittelte Düngebedarf als Obergrenze einschließlich der Berechnungen sowie im Fall der Überschreitung des Düngebedarfs die Gründe dafür - die im Boden ermittelten Nährstoffe einschließlich des Ermittlungsverfahrens - ermittelte N und P-Gehalte in Düngemitteln z.B. Deklaration, Richtwert, Analyse
Aufzeichnung der Düngemaßnahmen - § 10 Abs. 2	Spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit, - Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit, - Art und Menge des aufgebracht Stoffes, - die aufgebracht Mengen an Gesamtstickstoff und Phosphat. Bei organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbarer Stickstoff. <p>Bei Weidehaltung nach Abschluss der Weidehaltung die Zahl der Weidetage sowie Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere.</p>



Aufzeichnungen bis 31. März des Folgejahres - § 10 Abs. 1	Jährliche betriebliche Gesamtsumme (nach Anlage 5 DüV) - des Düngebedarfs für Stickstoff und Phosphat - des Nährstoffeinsatzes
Bei der Anwendung von Düngemitteln mit Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen - § 10 Abs. 4	innerhalb eines Monats nach der Düngungsmaßnahme ist aufzuzeichnen: - der Schlag (Bezeichnung, Lage und Größe sowie der darauf angebauten Kultur), - die Art und Menge des zugeführten Stoffes und das Datum des Aufbringens, - der Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung, - der enthaltene tierische Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung, - bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.
Aufbewahrungsfrist - § 10 Abs. 5	7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres

5. Lagerkapazität

Mindestlagerkapazität - § 12 Abs. 1	Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung muss auf die Belange des Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität , die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringverbot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt.
flüssige Wirtschaftsdünger (z.B. Jauche, Gülle) oder Gärrückstände - § 12 Abs. 2	Sichere Lagerung der anfallenden Mengen für mindestens 6 Monate
Betriebe ab 3 GV/ha oder Tierproduktions- und Biogasbetriebe ohne Flächen - § 12 Abs. 3	Sichere Lagerung der anfallenden Mengen (Jauche, Gülle, Gärrückstände, Geflügelkot/-mist) für mindestens 9 Monate
Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost - § 12 Abs. 4	Sichere Lagerung der anfallenden Mengen für mindestens 2 Monate
- § 12 Abs. 2	Zusätzlich werden auf die Lagerkapazität angerechnet: anfallenden Mengen an Niederschlags- und Abwasser, Silagesicker-säfte sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können
keine oder unzureichende betriebseigenen Lagermöglichkeiten - § 12 Abs. 5	Betriebe, die selbst nicht über die erforderlichen Lagerkapazitäten verfügen, können diese auch durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen nachweisen (Lagerung oder Verwertung).

Hinweis zu § 13a DüV

Brandenburg hat mit der Änderung der Landesverordnung (BbgDüV) die Ausweisung der „nitratbelasteten Gebiete“ mit Wirkung zum 01.02.2026 aufgehoben. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), besteht keine rechtskonforme Ermächtigungsgrundlage zur Ausweisung nitratbelasteter Gebiete. Siehe hierzu auch die Pressemitteilung des MLEUV vom 30.01.2026.